



INHALTSVERZEICHNIS:

- Erlass einer Baumschutzverordnung der Stadt Penzberg
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ für das Grundstück Habichtweg 1
- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 864/94, Sindelsdorfer Straße 6 a, zur Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Erlass einer Baumschutzverordnung der Stadt Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg erlässt in seiner Sitzung vom 27.09.2011 folgende Baumschutzverordnung der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) folgende

Verordnung

§ 1 Schutzzweck, Schutzbereich

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes, zum Schutz und der Erhaltung der Artenvielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität und der Klimabegünstigung wird innerhalb der gesamten Gemarkung Penzberg der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzzweckgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern. Bei nichtstammigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 60 Zentimetern aufweist. Der Stammumfang wird in der Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.

- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichem Zweck dienen
- c) Nadelbäume

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beschädigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern, oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i. d. R. unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere auch das

- a) Befestigen der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgraben, Ausschachten (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschütten,
- c) Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen in unbefestigten Wurzelbereich. Diese Regelung gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen.

- d) Elmischen von Baustellen,
- e) Lagern und Anschieben von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen.
- f) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
- g) Entzünden von Feuer,
- h) Aufstauen von Wasser.

- (2) Unter die Verbote in Abs. 1 fällt nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen. Hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; ebenso nicht die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen und dabei die „Richtlinien für

die Anlage von Straßen (RAS)“, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 beachtet werden sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen. Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen.

§ 4 Befreiung, Verfahren

- (1) Die Stadt Penzberg kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verböten nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbäumens unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird oder
4. der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- (2) Dem Antrag auf Befreiung sind eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume ersichtlich sind. Ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang sind anzugeben.
- (3) Bei einer Entfernung oder Veränderung von Bäumen im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung nach § 4 durch diese Gestaltung ersetzt (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG). Der Befreiungsantrag ist bei der Genehmigung dieses Vorhabens zuständige Behörde einzureichen; Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestaltung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen und die Stadt Penzberg zugestimmt hat.

- (4) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen der §§ 5 und 6 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Penzberg zu entrichten.

§ 5 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Penzberg kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt Penzberg Neupflanzungen in Form von Strauch- oder Heckenpflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünung als Ersatz zulassen. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, so kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.

- (2) Er entgegen § 3 Abs. 1 ohne Befreiung nach § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, verpflanzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, der Bestandsminderung an entfernten oder zerstörten Bäumen entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Befreiung vor, so gilt § 4 Abs. 4.

- (3) Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Dabei sind der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich. Die Stadt Penzberg kann danach für einen entfernten Baum mit einem
- Stammumfang von 60 - 110 cm, 1 - 3 Ersatzpflanzungen,
 - Stammumfang von 111 - 160 cm, 2 - 4

- Stammumfang von 161 - 210 cm, 3 - 6 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 211 - 260 cm, 5 - 8 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 261 - 310 cm, 7 - 10 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von über 310 cm, 9 - 12 Ersatzpflanzungen verlangen.

- (4) Ersatzpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mindestens 10/20 cm zu pflanzen.

§ 6 Ausgleichszahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Penzberg für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.

- (3) Die Höhe einer Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 5 Abs. 3 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten, der Kosten für einen dreijährigen Pflegezeitraum sowie der Anwehsgarantie und einer Pauschale von 30 % aus dem Gehölzpreis für die Zurverfügungstellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Stadt Penzberg vom 10.10.2007 außer Kraft.

Penzberg, 04.10.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

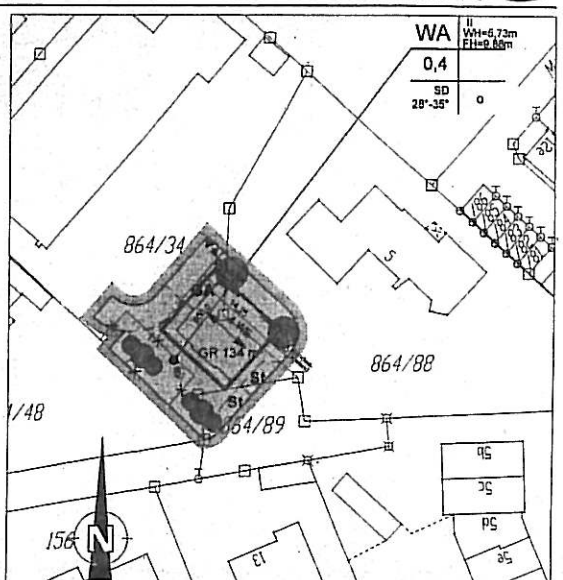
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ für das Grundstück Habichtweg 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrangelegenheiten hat am 20.09.2011 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Habichtweg 1 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Bauverordnungs- (BauGB) tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2-33, Bauverwaltung eingeschrieben werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensachteile eingetretten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensachteile eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Penzberg, 04.10.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 864/94, Sindelsdorfer Straße 6 a, zur Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 20.07.2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 864/94, Sindelsdorfer Straße 6 a, zur Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 864/94 der Gemarkung Penzberg, Sindelsdorfer Straße 6 a, zur Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale dahingehend angeordnet, dass die Baugrenzen im Südwesten und Nordwesten für einen erdgeschossigen Anbau mit einer maximalen Wandhöhe von 4,50 m erweitert werden und der Anbau mit begrüntem Flachdach ausgeführt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2-43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.10.2011 bis 18.11.2011 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 04.10.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

